

Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich (gültig ab 1. Mai 2021)

Grundlagen:

Version (Nr.): 9

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Geme	inde: Zell	Schule:	Kollbrun	n						
\boxtimes	Kindergarten	\boxtimes	I Pr	imarschule		Sekundarschule				
	Sonderschule/Schulhe	eim 🗆] Sp	oital-/Klinikschule						
	Aufnahmeklasse Asyl] HS	SK-Trägerschaft, ei	gene Rä	umlichkeiten				
Für das	s Schutzkonzept verant	wortliche l	Person:							
Name	: Franziska Burgener	F	unktior	: Schulleiterin						
Telefo	on : 052 551 05 21; zu	Bürozeiter	n auch ir	den Schulferien -	Telefonk	peantworter	Mail:	franziska.burg	ener@schull	leitungzell.ch

Änderungen zur Version vom 15.03.2021 sind farblich markiert.

vom: 01.05.2021

Inhalt

A:	Allgemeine Regeln	2
	Distanzregeln	
	Hygiene, Schutz und Infrastruktur	
	Schul- und Klassenanlässe	
E:	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	18
	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	
	Isolations- und Quarantänemassnahmen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle		
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.					
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	 Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	 Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenverwal- tung (externe Nut- zer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	 Für erwachsene Personen sowie für Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Die Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt auch für Eltern mit einem Attest. Elterngespräche ohne Maske können nur virtuell stattfinden. 	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
	 Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht auf dem Schulareal, im Schulhaus und im Unterricht. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen gilt die Maskenpflicht ab der 3. Klasse. Auch im Sportunterricht gilt eine generelle Maskenpflicht ab der 4. Klasse (resp. bei gemischten Klassen ab der 3. Klasse). Die Maskenpflicht gilt auch in den Garderoben. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) aber wieder klassen- übergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 5 Personen	 Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 3 Personen nicht überschritten wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden)	- Das generelle Veranstaltungsverbot des Bun- des gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der	Schulleitung, Lehrper- sonen (Eltern/ interne Nutzer)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
	Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist generell zu verzichten. - Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. - Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. - Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen	Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht.		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Medio- thek	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. Siehe dazu D4	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle				
B: Distanzregeln							
Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eing	onen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Pe ehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand au tung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Sch	isgenommen sind Gruppen v					
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei- tenden in der Schule übernehmen Verantwor- tung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung				
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht.						
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung				
B4: Veranstaltungen	- Das generelle Veranstaltungsverbot des Bun- des gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung				

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs- kontrolle
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	
	Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Masken-		Liegenschaftenver- waltung (extern)
DE Factle was a in an Daman and if about all 1/2 a	pflicht.	Cabadla tona a libraria	Cabarillaita na n
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen, Garderoben und öffentlich zugänglichen Räumen (Raumreservationen)	Umsetzung der Vorgaben des BAG: derzeit max. 15 Personen.	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
	Ohne Personenbeschränkung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m gelten folgende Vorgaben:		
	Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20		
	Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25		
	Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376		
	Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40		
B6: keine physischen Treffen vermeiden	Physische Treffen wie Mittagspausen etc. sind weiterhin zu vermeiden oder auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren unter Beachtung der BAG-Vorgaben wie Abstandregelungen etc. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
Infrastruktur und Massnahm	C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur nen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen g	newährleistet werden kann	
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrper- sonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informatio- nen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor- markierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C4: Hygienevorschriften Reinigung	 Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt. Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur. 	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse, für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 4. Klasse (in gemischten Klassen ab der 3. Kasse) und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek,) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Haus- dienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Zwischen den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe sind die Mindestabstände einzuhalten. Für jüngere Schülerinnen und Schüler muss die Personenbegrenzung pro Tisch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/	Mitarbeitende Hort/Mit- tagstisch, Lehrperso- nen	Hortleitung Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Schulleitung, Lehrper- sonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle		
Für Schul-	D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.				
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	 Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung		
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	- Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Lagerleitung Schulleitung		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
		` '	
D3: Anlässe (siehe auch B6)	- Das generelle Veranstaltungsverbot des Bun-	Schulpflege, Schullei-	Schulleitung
	des gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der	tung, Hausdienst, Ver- anstalter	
	Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen	anstaller	
	ist generell zu verzichten. - Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatori-		
	sche Unterricht gemäss Stundenplan, klei-		
	nere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der		
	Klassen, das Betreuungsangebot und die son-		
	derpädagogischen Massnahmen.		
	- Anlässe mit externen Besuchern oder solche,		
	die klassenübergreifend sind, dürfen nicht		
	durchgeführt werden. Elterngespräche/-		
	abende fallen unter Treffen ausserhalb des		
	Unterrichts.		
	- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie in-		
	terne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und		
	Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der		
	15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und		
	übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine On-		
	line-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht. (siehe B6)		
D4: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	 Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schu- len wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Ab- schlussarbeiten, welche im Rahmen der Be- rufsvorbereitung wichtig sind. 	Lehrpersonen	Schulleitung
E: Für spezielle Unterric	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuur		
E1: schulergänzende Betreuung	 Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinnge- mäss. Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen 	Mitarbeitende schuler- gänzende Betreuung (Hort/Mittagstisch), Schulleitung	Leitung Hort

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Zwischen den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe sind die Mindestabstände einzuhalten. Für jüngere Schülerinnen und Schüler muss die Personenbegrenzung pro Tisch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	 Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - be- züglich Hygiene und Reinigung - sinngemäss angewendet: https://www.gastro- 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/infor- mationen-covid-19/branchen-schutzkonzept- unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.	 Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können. Im Sportunterricht gilt eine generelle Maskenpflicht ab der 4. Klasse (resp. bei gemischten Klassen ab der 3. Klasse). Die Maskenpflicht gilt auch in den Garderoben. Durchführung wenn immer möglich im Freien. Beachten der Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5. Der Schwimmunterricht im Innern ab der 4. Klasse ist untersagt. Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. 	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
E4: Schutzkonzept für Therapien	 Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. Ist in Therapiesituationen die Therapie durch das Tragen der Maske wesentlich erschwert, kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Es ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. 	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunterneh- men, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehr- personen	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschut		
	eitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des zu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umz		d Abstand einhalten kön-
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	 Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information Schutz- konzept. 	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	- Ein der Situation angepasster Schutz (Mas- kentragpflicht; ergänzend möglich Schutz- scheibe, Gesichtsvisier etc.) ist jederzeit ge- währleistet.	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-umschulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle	
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen				
Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.				
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutz- masken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehr- personen	Schulleitung	
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen	Lehrpersonen (Schü- ler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung